Teil 8

Kapitel 8.1

Abschnitt 8.1.2

- **8.1.2.2** Den folgenden Text einfügen:
 - "d) die Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen gemäß 9.1.0.40.2.9.".
- **8.1.2.3** c) erhält folgenden Wortlaut:
 - "c) bei Schiffen, die den Bedingungen für die Lecksicherheit (siehe Unterabschnitt 9.3.1.15, 9.3.2.15 oder 9.3.3.15) entsprechen müssen,
 - ein Lecksicherheitsplan;
 - das Stabilitätshandbuch und den Beleg, dass der Ladungsrechner durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft genehmigt wurde;".
- **8.1.2.3** g) erhält folgenden Wortlaut:
 - "g) die in Absatz 1.16.1.2.5 vorgeschriebene Schiffsstoffliste;".
- **8.1.2.3** h) "Lade- und Löschschläuche" *ändern in* "Schlauchleitungen für das Laden und Löschen".

- **8.1.2.3** j) *Bem. streichen.*
- **8.1.2.3** Den folgenden Text einfügen:
 - "p) die Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen gemäß 9.3.1.40.2.9, 9.3.2.40.2.9 und 9.3.3.40.2.9.".
- **8.1.2.4** *Im dritten Satz vor* "dem Schiffsführer" *einfügen:* "und bevor die Fahrt beginnt".
- **8.1.2.6** "Metalltafel" ändern in: "Tafel".
- 8.1.2.7 Im ersten Absatz "Metalltafel" ändern in: "Tafel". und "zweite Metalltafel" ändern in "zweite Metall- oder Kunststofftafel". Im letzten Absatz "Metalltafel" ändern in: "Tafel".
- **8.1.2.8** *erhält folgenden Wortlaut:*
- "8.1.2.8 Alle Dokumente sind in einer Sprache mitzuführen, die der Schiffsführer lesen und verstehen kann. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, müssen alle Dokumente mit Ausnahme des Abdrucks des ADN und der beigefügten Verordnung sowie jener, für die in dieser Verordnung eine besondere Sprachenregelung besteht, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch mitgeführt werden, wenn die Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten nichts anderes vorschreiben.".

Abschnitt 8.1.6

- **8.1.6.1** Unterabschnitt 8.1.6.1 erhält folgenden Wortlaut:
- "8.1.6.1 Handfeuerlöscher und Feuerlöschschläuche müssen mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen untersucht werden. Auf den Handfeuerlöschern muss der Prüfnachweis angebracht sein. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.".
- **8.1.6.2** *erhält folgenden Wortlaut:*
- "8.1.6.2 Schlauchleitungen

Die für das Laden und Löschen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen und von Restladung benutzten Schlauchleitungen müssen der Norm EN 12115:2011-04 (Gummi- und Kunststoffschläuche und -schlauchleitungen für flüssige oder gasförmige Chemikalien – Spezifikation) oder EN 13765:2010-08 (Thermoplastische, mehrlagige (nicht vulkanisierte) Schläuche und Schlauchleitungen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen, Lösungsmitteln und Chemikalien – Spezifikation) oder EN ISO 10380:2003-10 (Rohrleitungen – Gewellte Metallschläuche und Metallschlauchleitungen) entsprechen. Sie müssen mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen nach Tabelle A.1 der Norm EN 12115:2011-04 oder Tabelle K.1 der Norm EN 13765:2010-08 oder Absatz 7 der Norm EN ISO 10380:2003-10 geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.".

Abschnitt 8.1.8

Die ersten beiden Absätze von Unterabschnitt 8.1.8.3 werden wie folgt gefasst:

"8.1.8.3 Das Zulassungszeugnis wird gemäß den Vorschriften und Verfahren nach Kapitel 1.16 ausgestellt.

Das Zulassungszeugnis muss dem Muster nach Unterabschnitt 8.6.1.1 oder 8.6.1.3 in Inhalt, Form und Aufbau entsprechen. Seine Abmessungen sind 210 mm x 297 mm (Format A4). Es dürfen Vorder- und Rückseite verwendet werden.

Es ist in der Sprache oder in einer der Sprachen des Staates abzufassen, der es erteilt. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, müssen der Titel des Zulassungszeugnisses sowie jede unter den Nummern 5, 9 und 10 im Zulassungszeugnis "Trockengüterschiffe" (8.6.1.1) bzw. unter den Nummern 12, 16 und 17 im Zulassungszeugnis "Tankschiffe" (8.6.1.3) aufgeführte Bemerkung außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein.".

Abschnitt 8.1.9

Unterabschnitt 8.1.9.2 wird wie folgt gefasst:

"8.1.9.2 Das vorläufige Zulassungszeugnis muss dem Muster nach Unterabschnitt 8.6.1.2 oder 8.6.1.4 in Inhalt, Form und Aufbau entsprechen oder einem Muster für ein einheitliches Zeugnis, welches das vorläufige Schiffsattest und das vorläufige Zulassungszeugnis kombiniert, unter der Voraussetzung, dass dieses Muster dieselben Angaben wie in Unterabschnitt 8.6.1.2 oder 8.6.1.4 beinhaltet und von der zuständigen Behörde zugelassen ist.".

Kapitel 8.2

Abschnitt 8.2.1

Abschnitt 8.2.1.4 wird wie folgt gefasst:

"8.2.1.4 Jeweils nach fünf Jahren muss der Sachkundige durch entsprechende Eintragungen der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle in seiner Bescheinigung nachweisen können, dass er innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit seiner Bescheinigung mit Erfolg einen Wiederholungskurs durchlaufen hat, der auf die in Absatz 8.2.2.3.1.1 und die in Absatz 8.2.2.3.1.2 oder 8.2.2.3.1.3 genannten Prüfungsziele aufbaut und insbesondere Neuerungen enthält. Wiederholungskurs wurde mit Erfolg durchlaufen, wenn ein vom Schulungsveranstalter nach 8.2.2.2 durchgeführter schriftlicher Abschlusstest bestanden wurde. Er kann innerhalb der Laufzeit der Bescheinigung wiederholt Die neue Geltungsdauer beginnt mit dem Ablaufdatum der werden. Bescheinigung. Wenn der Abschlusstest mehr als ein Jahr vor Ablauf der Bescheinigung bestanden wurde, beginnt sie mit dem Datum der Teilnahmebescheinigung.".

Abschnitt 8.2.2

8.2.2.3.1.1 Am Ende folgenden Text hinzufügen:

"Stabilität:

- Stabilitätsrelevante Kennwerte,
- krängende Momente,
- Beispielrechnungen,
- Leckstabilität, Zwischenzustände und Endzustand der Flutung,
- Einfluss freier Oberflächen,
- Bewertung der Stabilität auf Basis bestehender Stabilitätskriterien (Verordnungstext),
- Bewertung der Intaktstabilität mit Hilfe der Hebelarmkurve,
- Anwendung von Ladungsrechnern,
- Verwenden von Ladungsrechnern,
- Anwendung des Stabilitätshandbuchs gemäß Absatz 9.3.x.13.3.".
- **8.2.2.4** "24 Unterrichtseinheiten" *ändern in:* "32 Unterrichtseinheiten" *(zweimal) und* "32 Unterrichtseinheiten" *ändern in:* "40 Unterrichtseinheiten.".
- 8.2.2.5 Im letzten Absatz "50 %" ändern in: "30 %" und am Ende folgenden Satz hinzufügen: "Der Anteil der Stabilitätsausbildung am Wiederholungskurs zum Basiskurs muss mindestens zwei Unterrichtseinheiten betragen.".
- **8.2.2.6.3** wird wie folgt geändert:
 - 1. Am Ende des Texts unter Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - 2. Folgender neuer Buchstabe e) wird angefügt:
 - "e) ein detailliertes Konzept für die Durchführung des Abschlusstests.".
- **8.2.2.6.5** a) Der 2. Satz wird wie folgt gefasst:

"Sie ist schriftlich zu erteilen und soll befristet werden.".

Die Überschrift zu Unterabschnitt 8.2.2.7 wird wie folgt gefasst:

- "8.2.2.7 Prüfungen und Abschlusstests".
- **8.2.2.7.1.5** Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:

"Bei dieser Prüfung sind die Texte der Gefahrgutverordnungen und des CEVNI oder darauf beruhender Polizeiverordnungen als Hilfsmittel erlaubt.".

Nach Absatz 8.2.2.7.2 wird folgender neuer Absatz 8.2.2.7.3 eingefügt:

"8.2.2.7.3 Wiederholungskurse

- **8.2.2.7.3.1** Zum Abschluss des Wiederholungskurses nach 8.2.1.4 ist vom Schulungsveranstalter ein Test durchzuführen.
- 8.2.2.7.3.2 Der Test wird als schriftlicher Test durchgeführt. Dem Kandidaten sind jeweils 20 Multiple-Choice-Fragen zu stellen. Nach jedem Wiederholungskurs ist ein neuer Fragebogen zu erstellen. Die Dauer des Tests beträgt 40 Minuten. Er ist bestanden, wenn mindestens 16 der 20 Fragen richtig beantwortet sind. Bei diesem Test sind die Texte der Gefahrgutverordnungen und des CEVNI oder darauf beruhender Polizeiverordnungen als Hilfsmittel erlaubt.
- **8.2.2.7.3.3** Für die Durchführung der Tests gelten die Vorschriften des Absatzes 8.2.2.7.1.2 und 8.2.2.7.1.3 entsprechend.
- 8.2.2.7.3.4 Der Schulungsveranstalter stellt dem Kandidaten nach bestandenem Test hierüber eine schriftliche Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde nach 8.2.2.8 aus.
- **8.2.2.7.3.5** Die Testunterlagen der Kandidaten sind vom Schulungsveranstalter 5 Jahre ab dem Tag der Durchführung des Tests aufzubewahren.".

Kapitel 8.6

Abschnitt 8.6.1

- **8.6.1.1** Punkt 8 des Unterabschnitts 8.6.1.1 "Muster für das Zulassungszeugnis "Trockengüterschiffe"" wird wie folgt geändert:
 - "8. Das Schiff ist zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen auf Grund
 - eigener Untersuchung vom¹⁾ (Datum)
 - des Untersuchungsberichts der anerkannten Klassifikationsgesellschaft¹⁾
 (Name der Klassifikationsgesellschaft) ... vom (Datum)
 - des Untersuchungsberichts der anerkannten Untersuchungsstelle ¹⁾ (Name der Untersuchungsstelle) vom (Datum).".
- **8.6.1.3** Punkt 15 des Unterabschnitts 8.6.1.1 "Muster für das Zulassungszeugnis "Tankschiffe" wird wie folgt geändert:
 - "15. Das Schiff ist zur Beförderung der in der Schiffsstoffliste nach 1.16.1.2.5 eingetragenen gefährlichen Güter zugelassen auf Grund
 - eigener Untersuchung vom¹⁾ (Datum)
 - des Untersuchungsberichts der anerkannten Klassifikationsgesellschaft¹⁾
 (Name der Klassifikationsgesellschaft) ... vom (Datum)
 - des Untersuchungsberichts der anerkannten Untersuchungsstelle¹⁾ (Name der Untersuchungsstelle) vom (Datum).".

8.6.1.3 und

8.6.1.4 In den Mustern des Zulassungszeugnisses und des vorläufigen Zulassungszeugnisses "Tankschiffe", jeweils auf Seite 3 am Ende eine Zeile hinzufügen und dort in der ersten Spalte einfügen:
"Entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en)

"Entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 20 ergeben".

[Die Änderung des siebten Punktes unter Eintrag 8 betrifft die deutsche Sprachfassung nicht.]

Abschnitt 8.6.2

8.6.2 "8.2.1.3" durch "8.2.1.2" ersetzen.

Nach "Der Inhaber dieser Bescheinigung verfügt über besondere Kenntnisse des ADN." einfügen: "Der Inhaber hat an acht Unterrichtseinheiten Stabilitätsausbildung teilgenommen.*)".

Abschnitt 8.6.3

8.6.3 Seite 1 der Prüfliste ADN wird wie folgt gefasst:

					1				
		Prüfliste AD	N						
über die Beachtung von Sicherheitsvorschriften, die Umsetzung von notwendigen Maßnahmen für das Laden oder Löschen									
- Angaben zum Schiff									
		Amtliche Schiffsnummer							
(Schiffsnam	ie)								
(Schiffstyp)									
- Angaben zum Laden oder Löschen									
<u> </u>									
(Lade- oder Löschstelle)		(Ort)							
(Datum)		(Uhrzeit)							
- Angaben zur Ladung laut Beförderungspapier									
Menge m ³	Offizielle Benennung ***)	g für die Beförderung	UN-Nummer oder Stoffnummer	Gefahren*)	Verpackungs- gruppe				

- Angaben zur letzten Ladung**)								
Offizielle Benennung für die Beförderung	; ***)	UN-Nummer oder Stoffnummer	Gefahren*)	Verpackungs- gruppe				

^{*)} Gefahren die in Spalte 5 der Tabelle C aufgeführt werden, sofern zutreffend (laut Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.1.2 c).

8.6.3, Seite 2 "Stoffbezeichnung" ist durch "Offizielle Benennung ***)" zu ersetzen und die folgende Fußnote auf beiden Seiten einzufügen:

"***) Die gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 2 bestimmte offizielle Benennung des Stoffes für die Beförderung und, sofern zutreffend, ergänzt durch die technische Benennung in Klammern.".

8.6.3, Seite 3 der Prüfliste ADN

[Die Änderung von 6.1 hat keine Auswirkung auf die deutsche Sprachfassung.]

6.4 wird wie folgt geändert:

"6.4 Sind die Gelenkarme in allen Betriebsachsen frei beweglich und haben sie und die Schlauchleitungen genügend Spielraum?".

8.6.3 Die Erläuterung zur Frage 6 der Prüfliste in 8.6.3 wird wie folgt gefasst:

"Frage 6:

Für die zum Laden und Löschen verwendeten Schlauchleitungen müssen gültige Prüfbescheinigungen an Bord vorhanden sein. Das Material der Ladeund Löschleitungen muss den vorgesehenen Beanspruchungen widerstehen können und für den Umschlag der jeweiligen Stoffe geeignet sein. Die Ladeund Löschleitungen zwischen Schiff und Land müssen so angebracht sein, dass sie durch die üblichen Schiffsbewegungen während des Lade- und Löschvorgangs sowie infolge Wasserspiegeländerungen nicht beschädigt werden können. Ebenso müssen alle Flanschverbindungen mit den passenden Dichtungen und genügend Befestigungsmitteln versehen sein, damit Leckage ausgeschlossen ist.".

8.6.3 In der Erläuterung zur Frage 10 der Prüfliste in 8.6.3 "Übergabeleitungen" ändern in: "Lade-/Löschleitungen zwischen Schiff und Land".

^{**)} Nur bei Beladung auszufüllen.